

Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal

Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts
Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, Herrenstraße 30-32, 24768 Rendsburg



Infobroschüre zu den Rahmenbedingungen des Beruflichen Gymnasiums



Berufliches Gymnasium – Technik Umweltechnik/Erneuerbare Energien

Stand: 20.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist ein Berufliches Gymnasium (BG)?	1
2. Wer wird aufgenommen?	1
3. Der Aufbau des BG	2
3.1. Was sind eA-Fächer?	2
3.2. Was sind gA-Fächer?	3
3.3. Einführungszeit (Jahrgangsstufe 11)	3
3.4. Qualifizierungsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13)	3
3.5. Kann man Jahrgangsstufen wiederholen?	3
3.6. Der Unterricht in den Fremdsprachen	4
3.7. Die Abiturprüfungsfächer	4
3.8. Die Leistungsbewertung am BG	5
4. Sonstige Regelungen	6
4.1. Die Schulordnung	6
4.2. Teilnahme am Unterricht	6
4.3. Was geschieht, wenn eine Klausur versäumt wurde?	6
4.4. Ist eine Beurlaubung vom Unterricht möglich?	6
4.5. Wann wird die Fachhochschulreife erteilt?	6
5. Kosten für den Besuch des BG	7
6. Sonstige Hinweise	7
7. Kontakt	8

1. Was ist ein Berufliches Gymnasium (BG)?

Das Berufliche Gymnasium (BG)¹ vermittelt durch berufsbezogene und allgemein bildende Unterrichtsinhalte eine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer vergleichbaren Berufsausbildung entspricht (Abitur). Grundsätzlich gibt es in Schleswig-Holstein Berufliche Gymnasien mit folgenden Fachrichtungen:

- **Agrarwirtschaft**
- **Berufliche Informatik**
- **Ernährung**
- **Gesundheit und Soziales**
(Es existieren in Schleswig Holstein u.a. die Schwerpunkte: Erziehungswissenschaften, Gesundheit)
- **Technik**
(Es existieren in Schleswig-Holstein u.a. die Schwerpunkte: **Umwelttechnik - Erneuerbare Energien**, Datenverarbeitungstechnik, Maschinenbautechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Technik)
- **Wirtschaft**
(Es existieren in Schleswig-Holstein u.a. die Schwerpunkte: Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen)

Im Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal in Rendsburg wird ausschließlich das

Berufliche Gymnasium Technik – Umwelttechnik/Erneuerbare Energien

angeboten.

2. Wer wird aufgenommen?

Zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums sind in der Regel² Schülerinnen und Schüler berechtigt,

- die an einer **Regional- oder Gemeinschaftsschule** durch Prüfung einen Mittleren Schulabschluss erworben haben und dessen Noten über alle für den Mittleren Schulabschluss relevanten Zensuren **höchstens eine 4** und keine 5 oder 6 aufweisen,
- die in einem **Bildungsgang der berufsbildenden Schularten** oder durch eine **Externprüfung** einen Mittleren Schulabschluss erworben haben und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind,

¹ Vor der Novellierung des Schulgesetzes vom 24.01.2007 war das Berufliche Gymnasium unter der Bezeichnung „Fachgymnasium“ bekannt.

² Genaues regelt die BGVO vom 18. Juni 2014.

- die ein Zeugnis mit der **Versetzung in die gymnasiale Oberstufe** vorweisen können,
- die den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss durch eine **abgeschlossenen Berufsausbildung** erworben haben, sofern die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind,
- die in einem **anderen Bundesland** oder an einer **Deutschen Auslandsschule** die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben.

Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Berufliches Gymnasium besteht nicht.

Im Rahmen einer Kooperation hat die Schülerin oder der Schüler, so die Voraussetzungen erfüllt sind, einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die kooperierende Schule. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Fachrichtung besteht nicht.

Eine Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern des allgemein bildenden Gymnasiums ist nur bis zum Ende der 11. Klasse möglich, da die Schulbesuchsdauer in der Oberstufe eines Gymnasiums oder einer Gesamt- oder Gemeinschaftsschule auf die höchstzulässige Schulbesuchsdauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet wird. Wegen des beruflichen Profils der Beruflichen Gymnasien ist ein „Querwechseln“ unter Anrechnung der bereits besuchten Jahrgangsstufe nicht möglich.

Liegt das Abschlusszeugnis noch nicht vor, wird das letzte Halbjahreszeugnis für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages zugrunde gelegt. Für die endgültige Aufnahme ist die Vorlage des Abschlusszeugnisses der abgebenden Schule zwingend erforderlich.

3. Der Aufbau des BG

Die dreijährige Schulzeit teilt sich auf in die Einführungszeit von einem Jahr (Jahrgangsstufe 11) und eine Qualifizierungsphase mit vier Schulhalbjahren (Jahrgangsstufen 12 und 13).

Grundsätzlich findet der Unterricht im Klassenverband statt.

Es unterscheiden sich Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau (gA und eA).

3.1. Was sind eA-Fächer?

EA-Fächer sind Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Sie dienen fachlich und methodisch vertieftem Lernen. Sie sollen die Studierfähigkeit und die Qualität der Ausbildung durch möglichst selbstständige und wissenschaftsnahe Arbeit des Schülers und der Schülerin sichern. Die Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau werden in der Regel 5-stündig unterrichtet.

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind zum einen die berufsbezogenen Fächer. Dies ist am Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal in der Fachrichtung Technik das Fach

Erneuerbare Energien (1. eA-Fach).

Dieses Fach ist das 1. Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau. Das 2. Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist je nach Angebot der Schule eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache. Am Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal lautet das 2. Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau

Mathematik oder Englisch oder Deutsch (2. eA-Fach).

3.2. Was sind gA-Fächer?

GA-Fächer sind Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau. Sie vermitteln eine allgemeine gymnasiale Grundbildung. Sie sollen sicherstellen, dass für alle Schülerinnen und Schüler eine gemeinsame Basis in bestimmten Fächern gewährleistet bleibt und ein Mindestmaß an allgemein verbindlichen Orientierungen und Einsichten erzielt wird. Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau werden in der Regel 2 bzw. 3-stündig unterrichtet. Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau in der neubegonnenen Fremdsprache werden 4-stündig unterrichtet.

3.3. Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11)

Die Einführungszeit führt Schülerinnen und Schüler verschiedener Zubringerschulen und unterschiedlicher Bildungseinrichtungen zusammen und bereitet auf die Qualifizierungsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) vor.

Wer die Einführungszeit erfolgreich abgeschlossen hat, steigt in die 12. Jahrgangsstufe auf. Eine Schülerin oder ein Schüler muss die Einführungszeit wiederholen, wenn sie oder er den Anforderungen der Qualifikationsphase voraussichtlich nicht gewachsen sein wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn sie oder er in einem zu belegenden Fach eine ungenügende oder mehr als eine mangelhafte Leistung erbracht hat. Wird die Einführungszeit wiederholt, sind für die Aufnahme in die Qualifikationsphase allein die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen ausschlaggebend.

3.4. Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13)

In der Qualifizierungsphase werden die Schülerinnen und Schüler in Fächern auf erhöhtem und auf grundlegendem Anforderungsniveau auf das Abitur vorbereitet. Jede Schule erstellt auf der Grundlage der verbindlichen Stundentafeln für die jeweiligen Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums ein eigenes Profil. Die Stundentafel des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal ist der Homepage zu entnehmen.

3.5. Kann man Jahrgangsstufen wiederholen?

Der Besuch des BG dauert grundsätzlich drei Jahre. Ein Jahr darf wiederholt werden. Ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe ist auf Antrag zum Ende eines beliebigen Kurshalbjahres möglich. Ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe ist grundsätzlich notwendig, wenn die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr erfüllt werden können. Ein vorange-

gangener Schulbesuch der Oberstufe eines Gymnasiums oder einer Gesamt- oder Gemeinschaftsschule wird auf die Schulbesuchsdauer des BGs angerechnet.

Eine Halbjahresleistung in der 12. bzw. 13. Jahrgangsstufe, die mit 0 Punkten bewertet wird (siehe auch Ziff. 0), gilt als nicht belegt und führt zwingend zum Rücktritt um eine Jahrgangsstufe, sofern es sich um ein belegpflichtiges Fach handelt.

Unabhängig davon kann bei Nichtbestehen der Abiturprüfung die Jahrgangsstufe 13 wiederholt werden.

3.6. Der Unterricht in den Fremdsprachen

Für den Unterricht in den Fremdsprachen muss Folgendes unterschieden werden:

- Die erste Fremdsprache ist **Englisch**.
- Im Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal ist die zweite Fremdsprache **Spanisch**.
- Die zweite Fremdsprache ist für einen Schüler oder eine Schülerin die neubegonnene Fremdsprache, wenn beim Eintritt in das BG der Schüler oder die Schülerin bisher noch nicht am Unterricht einer zweiten Fremdsprache oder in den Klassen 7-10 weniger als 4 Schul-Leistungsjahre am Unterricht einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat.
- Zweite Fremdsprache ist für einen Schüler oder eine Schülerin die fortgeführte Fremdsprache, die seit der Jahrgangsstufe 7 erlernt wird.
- Dritte Fremdsprache ist für einen Schüler oder eine Schülerin die neubegonnene Fremdsprache, wenn vor dem Eintritt in das BG in einer zweiten Fremdsprache von der Klasse 7-10 Unterricht erteilt wurde. Schülerinnen und Schüler müssen sowohl die erste und die zweite Fremdsprache (unabhängig ob neubegonnen oder fortgeführt) bis zum Abitur belegen. Eine Fremdsprache ist in jedem Fall ein schriftliches Prüfungsfach.

3.7. Die Abiturprüfungsfächer

Grundsätzlich umfasst die Abiturprüfung fünf Fächer:

1. vier schriftliche Prüfungsfächer:
 - I. das fachrichtungsbezogene Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau
 - II. Deutsch
 - III. eine Fremdsprache
 - IV. Mathematik
2. ein mündliches Prüfungsfach auf der Grundlage der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BG).

In den schriftlich geprüften Fächern kann auf Antrag zusätzlich mündlich geprüft werden. Zu Beginn des dritten Kurshalbjahres legt die Schülerin bzw. der Schüler die Sprache für die schriftliche Prüfung und das Fach für die mündliche Prüfung fest. Voraussetzungen für die Festlegung des 5. Prüfungsfaches ist, dass das Fach durchgehend von der 11. Klasse an belegt wurde.³

³ Zusätzlich ist zu gewährleisten, dass alle Aufgabenfelder nach § 4, Abs. 1, BGVO abgedeckt sind.

Am Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal lauten die Prüfungsfächer wie folgt:

Übersicht über Prüfungsfächer, Prüfungsdauer und Prüfungsart

Prüfungsfächer für das BG – Erneuerbare Energien	Fach	Anforderungsniveau	Prüfungsdauer (Zeitstunden)	Prüfungsart
Prüfungsfach 1	Erneuerbare Energien	eA-Fach	5 Stunden	schriftlich
Prüfungsfach 2	Mathematik Deutsch Englisch	eA-Fach	5 Stunden	schriftlich
Prüfungsfach 3	Deutsch oder Mathematik	gA-Fach	4 Stunden	schriftlich
Prüfungsfach 4	Fremdsprache oder Mathematik	gA-Fach	4 Stunden ⁴	schriftlich
Prüfungsfach 5	weiteres Fach ⁵	gA-Fach	20 min	mündlich

3.8 Die Leistungsbewertung am BG

Die erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit den Noten nach der Zeugnisverordnung bewertet. Die Noten werden dann je nach Tendenz Punkten zugeordnet, für die der folgende Schlüssel gilt:

- Note „sehr gut“ entspricht 15/14/13 Punkten
- Note „gut“ entspricht 12/11/10 Punkten
- Note „befriedigend“ entspricht 9/ 8/ 7 Punkten
- Note „ausreichend“ entspricht 6/ 5/ 4 Punkten
- Note „mangelhaft“ entspricht 3/ 2/ 1 Punkten
- Note „ungenügend“ entspricht 0 Punkten.

Die Halbjahresleistungen für ein Fach werden nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus schriftlicher und mündlicher Leistung gebildet. Jeweils am Halbjahresende erhält die Schülerin bzw. der Schüler ein Zeugnis.

⁴ 3 Stunden bei einer fortgesetzten Fremdsprache.

⁵ Am Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal muss das 5. Prüfungsfach ein gesellschaftswissenschaftliches Fach sein (Gemeinschaftskunde oder Wirtschaftslehre).

4. Sonstige Regelungen

4.1. Die Schulordnung

Es gilt die Schulordnung des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal, die im Schulbüro erhältlich ist. Ferner wird sie jeder Schülerin / jedem Schüler am 1. Schultag ausgehändigt.

4.2. Teilnahme am Unterricht

Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an allen anderen Schulveranstaltungen teilzunehmen und mitzuarbeiten. Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme nicht nachkommt, hat dies unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Die Erklärung muss schriftlich durch die Eltern oder den volljährigen Schüler oder die volljährige Schülerin erfolgen. Die Schule kann einen weiteren Nachweis fordern.

Wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach entzieht, kann dieses Fach mit 0 Punkten bewertet werden.

Darüber hinaus kann die Schülerin oder der Schüler entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden (à 45 min) dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist (Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz).

4.3. Was geschieht, wenn eine Klausur versäumt wurde?

Ist die Schülerin oder der Schüler am Klausurtag krank, kann die Klausur nachgeschrieben werden, wenn die Krankheit durch eine ärztliche oder vergleichbare Bescheinigung nachgewiesen wird. Ist das jedoch nicht der Fall, wird die nicht geschriebene Klausur mit 0 Punkten bewertet.

4.4. Ist eine Beurlaubung vom Unterricht möglich?

Die Schülerin bzw. der Schüler kann gemäß dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz einen Antrag auf Beurlaubung stellen, über den die Schule entscheidet.

4.5. Wann wird die Fachhochschulreife erteilt?

Am Ende der 12. Jahrgangsstufe kann die Schülerin oder der Schüler die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Über die Bedingungen kann sie/er sich im einzelnen durch den/die Klassenlehrer/-in informieren lassen. Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) nur dann, wenn sie die Schule **ohne** den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verlassen.

5. Kosten für den Besuch des BG

Für das BG gilt die gesetzliche Regelung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, nach der die Teilnahme am Unterricht, den anderen Schulveranstaltungen und an Schulprüfungen unentgeltlich ist. Für Schulveranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts, für die Entgelte an Dritte zu entrichten sind, müssen die Kosten von den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Eltern übernommen werden. Solche Kosten entstehen z.B. durch eine einwöchige Oberstufenfahrt, die in der Regel in der 12. Jahrgangsstufe stattfindet. Um jedem Schüler und jeder Schülerin die Teilnahme zu ermöglichen, werden Fahrten in unterschiedlicher Kostenhöhe angeboten.

Lernmittel werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel unentgeltlich und leihweise zur Verfügung gestellt. Kostenbeiträge können von Schülerinnen und Schülern für Unterrichtsmaterialien verlangt werden, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet oder verbraucht werden bzw. bei ihnen verbleiben.

Lediglich für Kopiergeld wird eine Kostenpauschale von 10,- € je Schuljahr verlangt.

Ausbildungsförderung kann gewährt werden. Anträge sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Tel.: (04331) 2020, zu stellen.

6. Sonstige Hinweise

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Rechtsgrundlagen⁶. Das sind insbesondere:

- Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO) vom 18.06.2014
- Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO) vom 28.07.2014
- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 04.02.2014

⁶ Zu finden unter <http://www.bildung.schleswig-holstein.de>

7. Kontakt

Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal

Standort in Osterrönfeld - Landwirtschaftsschule

Am grünen Kamp 9

D – 24783 Osterrönfeld

Tel.: +49 4331 84140

Fax: +49 4331 26239

Im Internet: www.bg-ee.de

Ansprechpartner:

Herr Hauke Theede – h.theede@bbz-nok.de

Herr Udo Franke – u.franke@bbz-nok.de